

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bfh-die-vertragliche-uebernahme-der-einem-kommunalen-zweckverband-obliegenden-trinkwasserversorgung-durch-eine-gmbh-gegen-weiterleitung-von-foerdergeldern-begrundet-einen-leistungsaustausch.html>

 27.12.2016

Indirekte Steuern/Zoll

## **BFH: Die vertragliche Übernahme der einem kommunalen Zweckverband obliegenden Trinkwasserversorgung durch eine GmbH gegen Weiterleitung von Fördergeldern begründet einen Leistungsaustausch**

Der BFH bekräftigt das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts vom 02.09.2014, das eine steuerbare Leistung gegen Entgelt angenommen hat, wenn eine GmbH die einem kommunalen Zweckverband nach Landesrecht obliegenden Aufgabe zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung übernimmt und dafür einen vertraglichen Anspruch gegen den Zweckverband auf Weiterleitung von Fördermitteln des Landes erlangt. Die Rechtsprechung nimmt eine von der Wasserlieferung der GmbH an die Trinkwasserkunden zu unterscheidende Leistung an, die nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin und Revisionsklägerin ist eine GmbH, deren Anteile vollständig von einem kommunalen Zweckverband gehalten werden. Dem Zweckverband oblag nach Landesrecht die Pflichtaufgabe zur Versorgung der Bevölkerung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bediente sich der Zweckverband der GmbH. Er übertrug ihr das für die Erfüllung der Trinkwasserversorgung notwendige Anlagevermögen. Zudem schloss der Zweckverband mit der GmbH einen Versorgungsvertrag ab, in dem sich die GmbH gegenüber dem Zweckverband zur Versorgung aller dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Kunden mit Wasser verpflichtete. Beide Parteien vereinbarten zudem, dass der Zweckverband die ihm als Zuwendungsempfänger bewilligten Fördermittel des Landes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die GmbH weiterleitete. Die GmbH behandelte die ihr weitergeleiteten Fördermittel als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse. Die Finanzbehörde vertrat hingegen nach einer durchgeführten Außenprüfung die Auffassung, die weitergeleiteten Fördermittel seien Entgelte im Rahmen eines steuerpflichtigen Leistungsaustauschs zwischen Zweckverband und GmbH. Einspruch und Klage der GmbH blieben erfolglos.

### **Entscheidung**

Eine GmbH, die die einem kommunalen Zweckverband nach Landesrecht obliegende Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser übernimmt und dafür einen vertraglichen Anspruch gegen den Zweckverband auf Weiterleitung von Fördermitteln erlangt, erbringt grundsätzlich eine steuerbare Leistung gegen Entgelt.

Die GmbH kann nicht als Organgesellschaft zusammen mit dem Zweckverband als Organträger einen Organkreis bilden; denn der Zweckverband ist kein Unternehmer. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG kann nicht richtlinienkonform dahin gehend ausgelegt werden, dass auch ein Nichtunternehmer Organträger sein kann.

Die weitergeleiteten Zuschüsse sind kein Entgelt von dritter Seite für die Wasserlieferungen der GmbH an ihre Trinkwasserkunden. Die Zahlungen wurden gerade nicht für die Lieferung von Wasser an die Wasserkunden, sondern für die Übernahme der Aufgabe der Wasserversorgung vom Zweckverband gezahlt.

Eine Anwendung des ermäßigten Steuersatzes scheidet aus. Da die Leistung der GmbH an den Zweckverband nicht in der Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks, sondern im Aufbau und Betrieb einer leistungsfähigen Wasserversorgung für den Zweckbetrieb bestand, handelte es sich insoweit nicht um eine „Lieferung von Wasser“ iSd § 12 Abs. 2 Nr. 1 iVm Nr. 34 der Anlage 2 UStG.

### **Hinweis**

Die Entscheidung des BFH betrifft in erster Linie weitergeleitete Fördergelder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an deren private Organisationseinheiten zur Wasserversorgung.

Die Rechtsprechung könnte jedoch auch im Rahmen der Weiterleitung von Städtebaufördermitteln aus den „Stadtumbau“-Programmen bedeutsam sein. Kommunen schließen häufig mit ihren kommunalen Wohnungsgesellschaften einen städtebaulichen Vertrag und vereinbaren darin, dass die Gesellschaft ihre Gebäude zurückbaut bzw. modernisiert und die Kommune dafür die aus dem Programm „Stadtumbau“ erhaltenen Fördermittel weiterleitet. Bei derartigen Verträgen wurde in jüngster Vergangenheit von der Finanzverwaltung ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob die weitergeleiteten Fördermittel Leistungsentgelt sind und der Umsatzsteuer unterliegen.

#### **Betroffene Norm**

§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 S. 3, 12 Abs. 2 Nr. 1 iVm Nr. 34 der Anlage 2 UStG

#### **Vorinstanz**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 02.09.2014, 3 K 808/11, EFG 2015, 1033-1036

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 10.08.2016, [XI R 41/14](#)

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 02.09.2014, 3 K 808/11, EFG 2015, 1033-1036

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.